

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



**Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu**

xcnaren, Haupt- und Amteuten, Boigten, Plegern, Schul-  
ns die sind, Unsere freundvetterliche Dienste, Freundschaft,

, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige,

ffen istelauenden Monats erfolgte Ableben des Weyland M-  
i des Reichs 2c. gloriwürdigsten Andenkens, das heilige Römi-

ter Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte ver-  
rovinnen angefallen ist, und zuſtehet: Also haben Wir, aus an-  
s zu unterziehen, nicht Aufſand nehmen mögen.

uch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empörung-  
zes und gnädigstes Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Lieb-  
dmische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie-es Ihm gefäl-  
tion zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gu-  
Einigkeit bleiben, zu Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern,  
ölche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die Sachen  
solche Irrungen mit Gottes Hilfe entweder in Güte bezu-  
thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden mögen.  
vermaßen halten, damit, wo im Reiche sich Sachen begäben,  
sehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs  
n Mitständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und  
senden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen mögen, bis  
m Allen wollen Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr  
1. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darin stehet,

, günftig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu

d auch sonst alles was zur Unterhaltung des Friedens und  
Ausſchreiben in Unsern Aemtern und Städten des Fürsten-  
emselben gehorſamlich nachleben möge.

790.



WIRTSCHAFTS Gnaden WIR Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Enbieten allen und jeden Unjern getreuen Landständen des Fürstenthums Coburg, an Prälaten, denen von der Ritterkchaft, Beamten, Gerichtsherren, Burgermeister und Räten in den Städten, Schultheissen, Gemeinden, und überhaupt allen Unjern Unterthanen, Angehörigen, Einwohnern und Schutzverwandten, Unjern gnädigsten Gruß und günstigen Willen, und fügen denenhochstseligen Ableben des weiland allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unverwundlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des Zwenten dieses Namens, erwählten Römischen Königs, zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carinthien, zu Krain, Großherzogs zu Toscana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Wärdren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Manland, zu Mantua, zu Parma, zu Parma, zu Placenz, Guastalla, Aulichwis und Gator, zu Calabrien, zu Saar, zu Montferrat und zu Le-Roichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausitz, zu Pont a Moulson und Nomeny, Grafens zu Drol, zu Heunegau, zu Anburg, zu Görz und Gradisca, Marggrafens des heiligen Römischen und zu Galatien, Herrn auf der Windischen Mark und zu Wecheln &c. Unjers im Leben gewesenen allergnädigsten Kaisers und Herrn glorwürdigsten Andenkens, die Verwaltung des, vermöge der würcklich übernommen, und das hierbey zu erlassen nöthig befundene Ausschreiben Uns mit dem Erlichen zuerferriget haben, damit solches in Unjern des Fürstenthums Coburg Landen zur Publication und Anschlag gebracht, auch dessen Inhalt gebührend nachgelebet werden mögte; Wie dann solchanes Patent von Wort zu Wort also lautet:

WIR, Friedrich August, von WIRTSCHAFTS Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Bera, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen gebörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Warbo und Hanau, Herr zu Ravensstein &c.

Enbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittersn, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Weigten, Pflegern, Schul-ken, Bürgermeistern, Rächtern der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Weisens die sind, Unjere freundtvertrliche Dienste, Freundschaft, Durchlauchtigste, Großmächtigste, hochwürdigste, Durchlauchtigste, hochgebohrne, hochwürdige, hochgebohrne, hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrfame, und Besche, besonders freundlich geliebte Betreue, Oheim, Freunde, Liebe besondere und Getreue.

Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch ist ohne Zweifel schon zu vernehmen gekommen, welchegestalten durch das am zwanzigstem istlaufenden Monats erfolgte Ableben des Weyland Al-lerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josephs des Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Wehrern des Reichs &c. glorwürdigsten Andenkens, das heilige Römi-sche Reich sein erwähltes Oberhaupt verlohren hat.

Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte ver-sehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Reichens und in den zu Unjern Vicariat gebörenden Provinzen angefallen ist, und zuweber: Also haben Wir, aus an-gesamter Liebe und patriotischer Zuneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unjer geliebtes Vaterland, diesem Amte Uns zu unterziehen, nicht Anstand nehmen mögen.

Damit nun ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand, welchen die adrtliche Gnade bishero verliehen, auch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empöran-den, und Ihr wollen bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch Selbst Gott den Allmächtigen andächtlich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Euerer Lieb-lich und Uns zu erhalten, in Zeit solcher Unjers Reichs-Bewegung, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gemalthaten sich nicht bewegen, sondern, ob Jemand irrige Gesellen und Gebröchen gegen den andern hätte, oder gewönne, wodurch Aufruhr und Weigerung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die Sachen an Uns gelangen, und zur Verböhr und Handlung kommen lassen; darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, das solche Irungen mit Gottes Hilfe entweder in Güte begale-get, oder nothdürftig mit Eurer Majestäten, Eurer Liebden, Euerer und anderer des heiligen Reichs Stände Rath und Hilfe alle Thätlichkeiten möglichen Fleißes abgewendet werden mögen.

Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr wollen Sich nicht weniger, dem heiligen Reich zu dem Besten, in guter Verfassung vermahen halten, damit, wo in Reichs sich Sachen begäben, das ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Willigkeit nicht bleiben lassen mögen, sondern, in guter Verfassung vermahen halten, damit, wo in Reichs sich Sachen begäben, etwas Widerwärtiges einzuföhren, oder Verhinderung zu thun, sodann Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr, neben andern Mitständen des Reichs, Friede und Rechte zu erhalten, und durch Verleibung Gottes des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen sein wird. In den Allen wollen Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil dem heiligen Reich und der gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlich daran gelegen. Darum auch Unjer besonderes Vertrauen darin sehet, Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr werden von Sich selbst, ohne einiges Unjer Erinnern, dazu geneigt und willig sein.

Das wollen Wir um Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Euch samt und sonders freundtvertrlich und freundlich erwiedern, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dresden, unter Unjern Chur-Secret, am 25<sup>ten</sup> Februar, im Jahr 1790.

(L.S.)

Wann Wir nun als Mitstand und getreuer Fürst des heiligen Römischen Reichs, Uns der Geböhr hierunter willig unterziehen, und auch sonst alles was zur Unterhaltung des Friedens und Ruhestandes in Unjern geliebten Vaterlande gereichen kann, möglichstermöglicht beizutragen geneigt sind: Als haben Wir obbesandtes Ausschreiben in Unjern Aemtern und Städten des Fürst-enths Coburg, durch öffentlichen Druck und Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Begöhren daher, das Mäglichkeit danielben gehorlich nachleben möge. Zur Urkund haben Wir Unjer Fürstliches Cansley-Secret vordrucken lassen. So geschähen Coburg zur Ehrenburg den 28. März 1790.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical German script.



Main body of handwritten text in the upper section of the page, continuing the document's content.

Handwritten text in the middle section of the page, possibly a separate entry or section.

Handwritten text in the lower-middle section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.



Text within the circular stamp, possibly a date or institutional name.



Handwritten text at the top of the page, partially obscured by a grey bar.

**Augustinischer Brief**

Handwritten text below the title, starting with a large initial 'M'.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.

Handwritten text block.



Handwritten text at the bottom of the page.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓

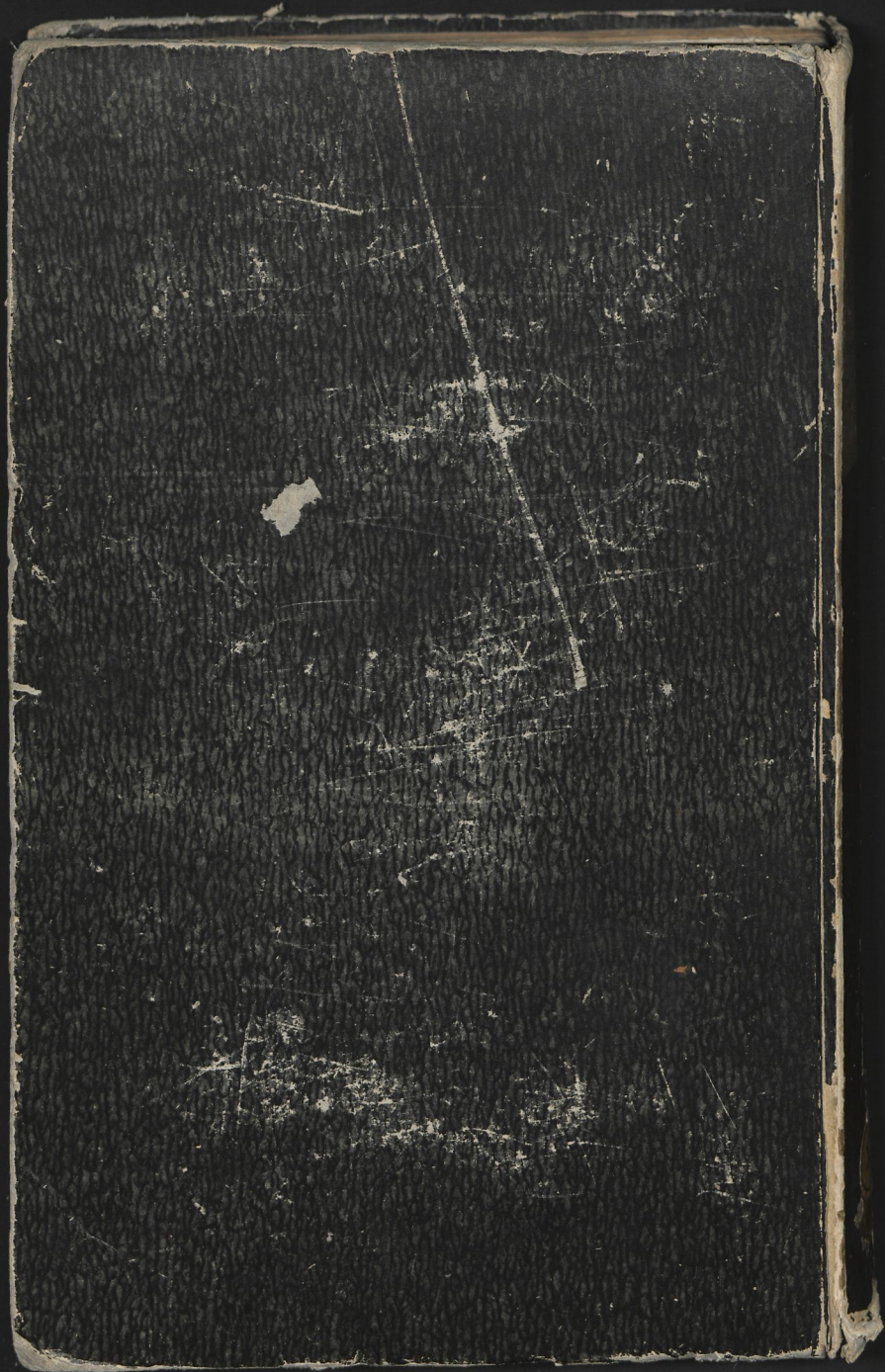


TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓







von GOTTES Gnaden WM Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Wir bieten allen und jeden Unsern getreuen Landständen des Fürstenthums Coburg, an Prälaten, denen von der Ritterschafft, Beamten, Gerichtsherrn, Burgermeister und Råthen in den Stådt...

WM Friedrich August, von GOTTES Gnaden, Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch deselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Reichthens, und an Enden, in solch Vicariat Ravensberg, Warby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c.

Wir bieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Rådthen, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Häegern, Schul-

Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermåge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige...

Das wollen Wir mit Euere Majeståten, Euere Liebden und Euch samt und sonders freundschaftlich und freundlich erwidern, gånstig verschulden...

(L.S.)

Wann Wir nun als Mitstand und getreuer Fürst des heiligen Römischen Reichs, Uns der Gebård hierunter willig unterziehen, und auch sonstes alles was...

